

DIS

Deutsche Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
German Institution of Arbitration

Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)

DIS Hauptgeschäftsstelle:
Beethovenstraße 5 – 13
50674 Köln

DIS Office Berlin:
Lennéstraße 9
10785 Berlin

www.dis-arb.de

DIS

Deutsche Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
German Institution of Arbitration

Neueste Entwicklungen der Schiedsgerichtsbarkeit in der Russischen Föderation

Dr. Antonida Netzer, DIS Köln

Berlin, 20.06.2014

www.dis-arb.de

1. Die Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit in Russland

- Große praktische Relevanz und breite Akzeptanz der Schiedsgerichtsbarkeit – mehr als 200 innerrussische Schiedsgerichte
- Vielzahl von Schiedsverfahren mit Russland-Bezug außerhalb Russland
- Weitere Fälle mit europäischen Gesellschaften (Zypern, BVI, Luxemburg und NL) mit russischer Kapitalbeteiligung
- Vorbehalte gegen russische Gerichte

2.1. Änderungen im Gerichtssystem

Gerichtszweige		
Ordentliche Gerichte	Wirtschaftsgerichte/ Arbitražnij sud Verwechlungsfahr!	Verfassungsgerichte
Zuständig für Zivil-, Verwaltungs-, Strafsachen	Zuständig für wirtschaftliche Streitigkeiten zwischen unternehmerisch tätigen Subjekten. Schiedsgerichtsbarkeit	
Oberster Gerichtshof (VS)	Oberster Wirtschaftsgerichtshof (VAS)	

2.2. Änderungen im Gerichtssystem

- Ab 7. August 2014 Zusammenlegung der obersten Gerichtsinstanzen und damit die Abschaffung des Obersten Wirtschaftsgerichtshof
- Verlegung des neuen gemeinsamen Obersten Gerichtshofs nach St. Petersburg
- Konsequenzen für schiedsgerichtliche Vollstreckungspraxis ? (z.B. bleiben die Informationsbriefe bestehen)

3.1. Reform der Schiedsgerichtsbarkeit

- Gesetzesentwurf über Schiedsgerichte und Schiedsgerichtsbarkeit in der Russischen Föderation
- weitere Gesetzesänderungen
 - Steuergesetzbuch
 - Gesetz über Wirtschaftsgerichte in der Russischen Föderation

3.2. Schiedsgerichtsbarkeit

- Unterscheidung zwischen rein inländischen Schiedsverfahren einerseits und internationalen Schiedsverfahren andererseits
- Nationales Schiedsverfahrensrecht:
 - International: Gesetz vom 07.07.1993 (fast wörtliche Umsetzung des UNCITRAL – Modellgesetzes vom 21.06.1985)
 - National: Gesetz „Über Schiedsgerichte“ vom 24.07.2002

- **4. Gesetzesentwurf über Schiedsgerichte**
- schafft das Gesetz „Über Schiedsgerichte“ 2002 ab und wirkt parallel zum Gesetz 1993 – mögliche Konflikte?
- Deutsches 10. Buch ZPO und DIS Ergänzende Regeln über gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGes) – als Muster (fast wörtliche Übernahme)
- Problem des „Pocket“ arbitration courts (Taschenschiedsgerichte) – Gasprom-Schiedsgericht, LUKoil-Schiedsgericht, Sberbank-Schiedsgericht – Russisches Phänomen?

5.1. Erstmalige Begriffsbestimmung „Schiedsfähigkeit“

- UND
- Alle zivil- und andere privatrechtlichen Ansprüche
 - Berechtigung der Parteien über den Streitgegenstand einen Vergleich zu schließen.
 - z.B. gesellschafts- und immobilienrechtliche Streitigkeiten - nunmehr schiedsfähig
 - z.B. Insolvenz- und IP-Streitigkeiten, Streitigkeiten aus Privatisierung staatlichen Eigentums, aus Eintragung von Unternehmen und Privatunternehmern ins Register – nicht schiedsfähig

5.2. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

- nur institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit (in Deutschland – ad hoc)
- besondere Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
- Schiedsort und Verhandlungsort (strittig) – immer in Russland
- Schiedsvereinbarung gültig erst ab dem 01.04.2016

DIS-ERGeS als Muster mit (fragwürdigen) Besonderheiten:

- Schiedsinstitution muss die Gesellschaft über die Streitigkeit informieren
- Die Information über den Streit auf der Website veröffentlichen
- Die Gesellschaft muss alle Gesellschafter über den Streit informieren

5.3. Mitwirkung staatlicher Gerichte

- Bestellung der Schiedsrichter (§ 1035 ZPO)
- Ablehnung der Schiedsrichter (§ § 1036-1037 ZPO)
- Beendigung des Schiedsrichteramtes (§ 1038 ZPO)
- Nach Aufhebung des Schiedsspruchs – Aufleben der Schiedsvereinbarung
- Vor Aufhebung des Schiedsspruchs – Zurückverweisung an das Schiedsgericht zur Berichtigung

5.4. Anforderungen an Schiedsrichter

- Einzelschiedsrichter oder der Vorsitzende muss Jurist sein (DIS SchO § 2.2)
- Über 25 Jahre alt
- Vollrechtsfähig
- Ohne Vorstrafen

5.5. Anforderungen an Schiedsinstitutionen

- Genehmigung durch Expertenrat
- Registrierung als gemeinnützige/nicht kommerzielle Organisation durch das Justizministerium
- Schiedsrichter-Liste (mind. 30 Personen)
- Ernennungsausschuss (mind. 5 Mitglieder)
- Informationspflicht
 - Gründer/Mitglieder
 - Einkommensquellen/Finanzberichte
 - Anzahl der administrierten Verfahren
 - Gerichtliche Entscheidungen: Schiri-Ablehnung, Aufhebung und nicht Vollstreckbarerklärung der Schiedssprüche

5.6. Anforderungen an ausländische Schiedsinstitutionen

- Genehmigung durch Expertenrat (international anerkanntes Renommee)
- Aufbewahrung der Verfahrensakten – 10 Jahre
- Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten – Spezialregeln

DIS

Deutsche Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
German Institution of Arbitration

Vielen Dank!

Dr. Antonida Netzer

German Institution of Arbitration (DIS)

Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)

**DIS Hauptgeschäftsstelle:
Beethovenstraße 5 – 13
50674 Köln**

**DIS Office Berlin:
Lennéstraße 9
10785 Berlin**

www.dis-arb.de